

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Beer, Dr. Lippelt (Hannover),
Meneses-Vogl, Frau Nickels, Such und der Fraktion DIE GRÜNEN

Rehabilitierung und Entschädigung der unter der NS-Herrschaft verfolgten Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren, „Wehrkraftzetzern“ und Opfern der Militärpsychiatrie ist vom NS-Regime schwerwiegendes Unrecht angetan worden.

Bislang wurden diese Opfer grundsätzlich nicht als Verfolgte anerkannt. Sie wurden sogar ihrer Würde beraubt, indem bundesdeutsche Gerichte nachträglich die Verurteilungen durch die damalige Militärjustiz als rechtsstaatliche qualifizierten, obwohl die Militärstrafgerichte mit über 20 000 Todesurteilen weit mehr Todesstrafen aussprachen als selbst der Volksgerichtshof.

Das Vorliegen einer NS-Unrechtsmaßnahme wurde von der bundesdeutschen Justiz allgemein mit der Begründung bestritten, Verurteilungen für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer habe es auch in anderen westeuropäischen Staaten gegeben. Diese Auffassung ist nicht nur wegen der unvergleichlich hohen Zahl von Todesurteilen unhaltbar. Nahezu alle verhängten Strafen standen in keinem Verhältnis zu den (angeblichen) Taten. Rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze wurden durchgängig mißachtet.

Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, daß diejenigen, die sich den verbrecherischen Kriegen des NS-Regimes widersetzen und kriegsgerichtlich bestraft bzw. verfolgt wurden, als NS-Opfer anzuerkennen sind. In gleicher Weise gedenkt er den Opfern der Militärpsychiatrie, die als „Kampfunwillige“ oder „Kampfunfähige“ psychiatrischen Sonderbehandlungen (wie „Elektroschocks“) oder sogar der Tötung (z. B. in der NS-Mordstätte Hadamar) ausgesetzt waren.

Er spricht sich damit zugleich für die Rehabilitierung dieser von der Öffentlichkeit, Politik und Justiz der Bundesrepublik Deutschland über 45 Jahre mißachteten Menschen aus.

Während die ehemaligen Kriegsrichter unter dem NS-Regime problemlos von der Justiz oder den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden, ist den Opfern dieser NS-Justiz bis auf Ausnahmefälle eine Entschädigung für das erlittene Unrecht versagt geblieben. Ihre Altersversorgung bzw. die ihrer Hinterbliebenen wurde eingeschränkt.

Dieser Zustand muß umgehend beendet werden.

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß sich in den letzten Jahren verstärkt die zeitgeschichtliche Forschung mit Taten, Tätern und Opfern der Militärjustiz unter dem NS-Regime befaßt hat. Es wurden dadurch wichtige Grundlagen für die heute unabwiesbare Konsequenz einer Anerkennung der verurteilten Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, „Wehrkraftzersetzer“ und Opfer der Militärpsychiatrie als NS-Opfer geschaffen. Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, daß diese Forschung intensiviert weitergeführt wird und setzt sich dafür ein, daß im Bundeshaushalt in angemessener Höhe entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Diese sollen in besonderer Weise auch unabhängigen Forschungsinitiativen zur Verfügung stehen.

In gleicher Weise begrüßt der Deutsche Bundestag, daß sich in den letzten Jahren Initiativen gegründet haben, die der Opfer der NS-Militärjustiz gedenken. Sie haben damit einen wertvollen Beitrag für das politische und moralische Bewußtsein in der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Initiativen dieser Art sollten fortgeführt und öffentlich gefördert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Anerkennung und Entschädigung der Opfer der Militärjustiz und der Militärpsychiatrie unter dem NS-Regime vorzulegen, der folgende Bedingungen zur Grundlage hat:

1. Den genannten Opfern ist grundsätzlich NS-Unrecht widerfahren. Dies gilt in besonderer Weise für die Verurteilungen nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, die damit als rechtsstaatswidrige Verurteilungen qualifiziert werden.

Als NS-Unrecht gelten auch Bestrafungen, die aus rechtsstaatlicher Sicht in keinem Verhältnis zu den (angeblichen) Taten standen oder rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen widersprachen.

2. Der Deutsche Bundestag sieht die Strafmaßnahmen der Militärjustiz als Formen politischer Verfolgung an. Den Betroffenen sind darum uneingeschränkt die entschädigungsrechtlichen Nachteile, die sie bislang erfahren haben, auszugleichen. Dies soll in gleichem Umfang für ihre Hinterbliebenen gelten.
3. Nachteile, die den Verfolgten oder ihren Hinterbliebenen in der Altersversorgung entstanden sind, sind durch die geänderte Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften

auszugleichen. Hierzu zählt u. a., daß den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet wird, rentenrechtliche Benachteiligungen im Rahmen des WGSVG (Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung) oder in anderen Fällen im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes auszugleichen. Die dadurch den Rentenversicherungsträgern entstehenden Kosten werden über den Bundeshaushalt erstattet.

4. Die Betroffenen erhalten einen Rechtsanspruch zur Realisierung ihrer Entschädigungs- und Versorgungsansprüche. Die Verfahren zum Nachweis des Verfolgungstatbestandes sind stark zu entbürokratisieren. Der Nachweis einer kriegsgerichtlichen Verurteilung oder vergleichbaren Sondermaßnahme ist als hinreichender Nachweis zum Erhalt einer Entschädigungsleistung anzuerkennen. Im Zweifelsfall gilt das Vermutungsprinzip und die Beweislastumkehr zugunsten der Opfer. Die Entschädigung ist grundsätzlich als laufende Leistung zu erbringen. Sie richtet sich in der Höhe nach dem vorliegenden Umfang der Schädigung.

Eine gesetzliche Regelung in Form einer Bundesstiftung unter Beteiligung von Verfolgtenverbänden stellt hierfür die geeignete Rechtsform dar, um auch verfahrensmäßig nicht auf die heute unzumutbaren Beweislasten des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) verwiesen zu sein.

5. Grundsätzlich sind die Inhaftierungen in bestimmten Militärstrafslagern oder Strafbataillonen (wie etwa die Emslandlager) als Inhaftierung bzw. KZ-ähnliche Haft analog den Bestimmungen in den §§ 42 und 43 BEG anzuerkennen. Die entsprechende Inhaftierung rechtfertigt damit eine Entschädigungsleistung.
6. Bereits früher gestellte Anträge, Fristversäumnisse oder eine bereits erhaltene Entschädigungsleistung auf gesetzlicher oder außergesetzlicher Grundlage sind kein Hinderungsgrund für einen erneuten Entschädigungsantrag.
7. Die Bundesregierung hat in ausreichendem Maße Mittel im Bundeshaushalt zur Finanzierung der Entschädigungsleistungen, Versorgungsleistungen und zu Forschungszwecken bereitzustellen.

Bonn, den 29. August 1990

Frau Beer

Dr. Lippelt (Hannover)

Meneses-Vogl

Frau Nickels

Such

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu I.

1. a) Hintergrund

Es ist an der Zeit, daß Hunderttausende von Deserteuren, Kriegsdienstverweigerern und in der NS-Terminologie sogenannte „Wehrkraftzersetzer“ sowie die Opfer der Militärpsychiatrie den ihnen gebührenden Platz in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte erhalten. Eine politisch-moralische Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland blieb ihnen bisher mehrheitlich versagt.

45 Jahre nach Kriegsende harren diese von Politik und Rechtsprechung ausgegrenzten Opfer des NS-Regimes und deren Hinterbliebene einer öffentlichen Anerkennung und angemessenen materiellen Entschädigung für die erlittene Verfolgung.

Jahrzehntelang wurden sie als „Feiglinge“, „Drückeberger“ oder „Vaterlandsverräter“ verunglimpft. Dieses Stigma ist aufgrund der historischen Tatsachen, die in den letzten Jahren von der wissenschaftlichen Forschung veröffentlicht wurden, geradezu skandalös.

Den Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten „Wehrkraftzetzern“ gebührt Achtung für ihre ehrenwerte, zutiefst moralische Tat wider einem völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieg des NS-Regimes.

Unabhängig von der im Einzelfall unterschiedlichen Motivation bedeutete jede Desertion einen Soldaten weniger für die Kriegsführung des Nationalsozialismus. Ein siegreicher Krieg hätte die Unrechtsherrschaft nicht nur auf unabsehbare Zeit stabilisiert. Er hätte auch in weiteren Staaten die Menschenvernichtung aufgrund der völkischen Ideologie vorangetrieben.

Der Militärjustiz unter dem NS-Regime und ihren Protagonisten ist es später gelungen, die Verurteilungen als rechtsstaatliche zu kaschieren. Es ist Aufgabe dieses Antrages, die historische Wahrheit über die Verfolgung der genannten Opfergruppen und über den Charakter der NS-Militärjustiz als NS-Unrecht auch zur Grundlage politischen Handelns zu machen.

b) Ausmaß der Verfolgung

Nach neueren wissenschaftlichen Untersuchungen fällt die Militärjustiz des Dritten Reiches 22 750 Todesurteile wegen Fahnenflucht und 5 000 bis 6 000 Todesurteile wegen „Wehrkraftzersetzung“. Darunter wurden z. B. die „Untergrabung der Manneszucht“, die Verweigerung des Wehrdienstes und jede Selbstverstümmelung gefaßt. Ferner haben die deutschen Kriegsgerichte 3 500 Todesurteile gegen Angehörige des Wehrmachtsgefolges und ausländischer Kontingente sowie 6 000 Todesurteile gegen Kriegsgefangene und Mitglieder ziviler Widerstandsgruppen gefällt. Allein von den Todesurteilen gegen Fahnenflüchtige und „Wehrkraftzersetzer“ wurden etwa 20 000 letztlich voll-

streckt (vgl. Messerschmidt/Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz im Nationalsozialismus, Baden-Baden, 1987 S. 91/138).

Eine lückenlose Bilanz läßt sich wohl deshalb nicht aufstellen, weil über die Urteile und Vollstreckungen der gegen Ende des Krieges eingerichteten Stand- oder Schnellgerichte keine vollständige Dokumentation besteht.

Im 1. Weltkrieg hingegen wurden von deutschen Kriegsgerichten „lediglich“ 48 Todesurteile vollstreckt. Die erschreckende Dimension der Verfolgung durch die NS-Militärjustiz wird im internationalen Vergleich noch deutlicher: In Großbritannien wurden im gleichen Zeitraum im 2. Weltkrieg 40 Todesurteile gefällt, davon aber 36 wegen Mordes. In den Streitkräften der USA wurden während des 2. Weltkrieges 146 Todesurteile vollstreckt, nur eines davon wegen Fahnenflucht.

In Frankreich gab es im gleichen Zeitraum 102 vollstreckte Todesurteile.

Aufschlußreich ist auch der Vergleich mit der Praxis des berüchtigten Volksgerichtshofs. Dieser erkannte, wie die Bundesregierung bestätigte (vgl. Drucksache 11/5218 S. 3) in den Jahren 1937 bis 1945 in 5243 Fällen auf Todesstrafe. Dennoch fand das militärgerichtliche Schreckensregiment durch die Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nie die gleiche Mißbilligung wie die Blutjustiz des Volksgerichtshofs.

Nach seriösen Schätzungen betrug allein die Anzahl der Fahnenflüchtigen und Deserteure mehr als Hunderttausend. Keiner von ihnen kam ungeschoren davon. Das Schicksal derjenigen, an denen die Strafe weniger drastisch vollzogen wurde, als der zum Tode Verurteilten, darf angesichts der hohen Zahl der Todesurteile nicht in den Hintergrund treten. Auch ihnen ist NS-Unrecht widerfahren.

Der neue Forschungsbericht von Fritz Wüllner zur NS-Militärjustiz beweist, daß die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen von einer unmenschlichen Brutalität geprägt waren. Kennzeichnend für diesen sogenannten Strafvollzug, von dem mehrere hunderttausend Opfer betroffen waren, war die totale Rechtlosigkeit der absoluter Willkür unterworfenen Militärjustizopfer.

Mehr als 25 000 Wehrmachtsangehörige wurden im Laufe der Kriegsjahre in die nördlichen Emslandlager deportiert. Viele Tausende starben dort an den Folgen der unmenschlichen Behandlungsmethoden und Haftbedingungen (S. Wüllner/Ausländer in: Fietje Ausländer, – Hrsg. –, Verräter oder Vorbilder?, Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990 S. 65 ff.).

Weitere Zehntausende versuchten sich der Kriegsführung der Wehrmacht über den „Ausweg der Seele“ zu entziehen. Gegen diese sogenannten Kriegsneurotiker, deren Zahl seit dem Winter 1941/42 beständig stieg, wurde ein breites Spektrum aggressiver Behandlungsmethoden angewandt, wobei man bewährte Praktiken aus dem 1. Weltkrieg mit neueren Methoden wie Insulinschock, Cadiazol-Krampfbehandlung und Elektroschocks kombi-

nierte (vgl. die im Bundesarchiv gelagerten Tätigkeitsberichte der beratenden Psychiater in BA-MA RH 12-23/151, 468–1, 480, 501–503, 574). Das wichtigste Behandlungsverfahren gegen „Kriegszitterer“ war das „Pansen“ – die Prozedur geht zurück auf den Mediziner Dr. Friedrich Pansen – deren Folterfunktion von einem Mantel wissenschaftlicher Sachlichkeit verschleiert wurde. Die Wehrmachtssoldaten wurden dabei mit hohen Strömen „behandelt“ (vgl. Karl Heinz Roth, die Modernisierung der Folter in den beiden Weltkriegen, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 1987, Heft 3 S. 43, 63, 64).

„Kriegsneurotiker“, die, aus den Händen der fein mahlenden Militärpsychiatrie entlassen, immer noch nicht in die Kriegsmaschinerie eingegliedert werden konnten, wurden teilweise in die Anstalten der Vernichtungspsychiatrie wie Hadamar oder in das nächstgelegene Konzentrationslager abgeliefert.

c) Die Einordnung der Militärjustiz

Die Trennung von „verbrecherischen Organisationen“ des NS-Staates (SS, NSDAP etc.) und „neutraler“ Wehrmacht einschließlich Militärjustiz und -psychiatrie läßt sich vor dem Hintergrund der historischen Tatsachen nicht mehr aufrechterhalten. Ohne den Schutz der Wehrmacht, ohne die Zusammenarbeit von NS-Organisationen und Wehrmacht, wären z. B. die Vernichtungsaktionen in den vom NS-Regime überfallenen Staaten nicht durchführbar gewesen. Die Rechtsmaschinerie der Wehrmachtjustiz wie auch die Militärpsychiatrie hatten, was alle verfügbaren Quellen belegen, eine explizit dem NS-System dienende Funktion.

Der Militärjustiz kam als allgegenwärtiges Straf- und Disziplinierungselement ein seit jeher antiliberales Wehrrecht zupaß. Dieses war weltanschaulich so ausgerichtet, daß dessen Grundzüge sich problemlos mit dem Nationalsozialismus vereinbaren ließen (Fritz Gau, Gedanken über ein neues Wehrstrafrecht, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1936 S. 220, 221).

Das geltende Militärrecht wurde durch Sonderverordnungen noch perfektioniert, um die NS-Zielen dienende Kriegsmaschinerie in jeder Hinsicht funktionstüchtig zu halten. Die Vorgaben hatte Adolf Hitler bereits 1934 gemacht: „Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben“. (Mein Kampf, 2. Bd., Die nationalsozialistische Bewegung, 1934 S. 587).

Wichtigste Instrumente, die Expansionspläne des Dritten Reichs juristisch abzusichern, waren die von Adolf Hitler, der zugleich Oberbefehlshaber der Wehrmacht war, am 17. August 1938 erlassene Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSStVO, – auch KSSVO abgekürzt –), und die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO). Beide Verordnungen traten erst am 26. August 1939 in Kraft (s. RGBl. 1939 I S. 1455ff.), waren aber bereits allen Wehrmächtsrichtern bekannt gemacht worden. Zweck der KSSStVO war nach einem Erlaß der Reichskriegsanwaltschaft von 1940, „die Zersetzung der Wehrkraft“ zu verhindern, welche „die Störung oder

Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges“ sei (Zeitschrift für Wehrrecht, 1940/41 S. 2284). Auch dies ist ein wichtiges Indiz für die NS-Interpretation der Vorschrift.

Nach § 5 KStVO wurde wegen „Wehrkraftzersetzung“ mit dem Tode bestraft, wer die Dienstpflicht verweigerte, „öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zersetzen sucht“ oder wer es unternahm „die Manneszucht in der deutschen oder verbündeten Wehrmacht zu untergraben“. Durch Ergänzungsverordnung zu KStVO vom 1. November 1939 war die Überschreitung des Strafrahmens – es bestand auch im Rahmen des § 5 KStVO die Möglichkeit einer minder schweren Bestrafung – immer dann geboten, „wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe“ erforderte.

Die flexibel gestaltete Strafvorschrift des § 5 KStVO wurde mit fortschreitender Kriegsentwicklung inflationär angewandt. Jede antifaschistische Äußerung, selbst jedes herabsetzende Wort über einen NS-Führer wurde als Schwächung der Wehrkraft angesehen. Somit machten die Kriegsgerichte vor allem die Stabilisierung des NS-Regimes zum Schutzgut der Vorschrift. Urteilsbegründung und Strafzumessung folgten den Identifikations- und Ausgrenzungsformeln der NS-Ideologie. Fahnenflüchtige waren „Volks- oder Wehrmachtsschädlinge“. Jeder Kriegsdienstverweigerer war ein zu bekämpfender Gegner des NS-Staates.

Von der Unzahl der Beispiele sei hier eines referiert: Am 3. Mai 1945 sprach sich das Marinegericht gegen einen Gnadenerweis für den Maschinenassistenten Arthur W. aus. Am nächsten Tag ordnete Dönitz die Vollstreckung der Todesstrafe an. Der Maschinenassistent hatte in Gegenwart von Bordflaksoldaten beim Anblick eines Bildes, das nach seiner Meinung Hitler hinter einem Gartenzaun zeigte, geäußert: „Gott sei Dank, daß sie diesen Spinner hinter schwedische Gardinen gebracht haben, ihm haben wir diesen Krieg zu verdanken, er hat diesen Krieg gewollt“ (Beispiel nach Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden, 1981 S. 111 ff.).

Nach der KStVO gab es nur noch eine Instanz, also keine Berufungsmöglichkeit. Damit war die unbeschränkte Autorität der militärischen Gerichtsherrn gesichert. Die Gerichtsherrn waren für die Kriegsgerichte die Kommandeure, die bis auf wenige Ausnahmefälle die Urteile bestätigten. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten war von vorneherein nicht zugelassen, rechtsstaatliche Prinzipien wie z. B. Wahrheitsermittlung, Schuldnachweis und die Gleichheit vor dem Gesetz wurden, wie auch der Forschungsbericht von Fritz Wüllner dokumentiert, permanent von den Militärgerichten verletzt. Innerhalb der zunehmenden Terrorisierung von Flüchtigen, Verweigerern oder Selbstverstümmelern gegen Kriegsende wurden insbesondere von den Standgerichten verfahrensrechtliche Hemmnisse gänzlich ausgeschaltet (vgl. Fritz Wüllner, Forschungsbericht: NS-Militärjustiz, Nachweisung gefälschter Geschichte, Baden-Baden, 1990).

Eine der Wurzeln der politischen Ideologisierung der Wehrmachtsjustiz war die massive Einflußnahme der politischen und militärischen Führung, vor allem die Steuerungsversuche Hitlers, des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) und des Oberkommandos der Marine (OKM). Am 14. April 1940 erließ Hitler Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht (BA-MA RH 14/27, 28). Danach sei die Todesstrafe immer dann geboten, „wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalls unerlässlich ist, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten“. Weiter führte Hitler nach Angaben Messerschmidts (FS Hirsch, S. 127) aus, daß niemand verstehen könnte, wenn an der Front die Besten ihr Leben ließen, „daß man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in Zuchthäuser konserviert“. Der Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, Generaladmiral Dönitz, vom 27. April 1943 ging noch über den Erlaß Hitlers hinaus. Dönitz erwartete von den Kriegsgesetzten, daß „sie das Versagen solcher treulosen Schwächlinge allein an der bis zum Tode getreuen Einsatzbereitschaft aller anständigen Soldaten messen“. Einen Runderlaß mit ähnlichem Inhalt des Oberkommandos der Luftwaffe gab es am 8. Dezember 1944 (beide Erlasse sind abgedruckt im Anhang zu Jörg Kammlers Buch: „Ich habe die Metzerei satt und laufe über...“, 2. Aufl., Fuldabrück 1985).

Entgegen der hier in Grundzügen referierten historischen Darstellung ist die in einem Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen (Drs. 10/6287) vom 31. Oktober 1986 gegebene Beurteilung weder historisch noch juristisch haltbar: „Verurteilungen gegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung, z. B. in den westeuropäischen Staaten, während des Krieges mit Strafe bedroht waren“ (S. 39).

Diese Auffassung stimmt allerdings mit der seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschenden öffentlichen Meinung und Rechtsauffassung überein, welche auch die Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörden und obersten Gerichte bestimmt hat (vgl. im folgenden die Begründung unter I.1.e).

d) Die Militärstrafrichter

Eine Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtsjustiz- und -psychiatrie erschüttert zwangsläufig das Bewußtsein der Tätergeneration, einer Generation, deren Rehabilitation nach 1945 nie in Frage stand. Bis auf ganz wenige Ausnahmen wurde keiner von den etwa 3000 Kriegsrichtern und Militärjuristen zur Rechenschaft gezogen. Eine Mitwirkung in der Wehrmachtsjustiz war kein Karrierehindernis: Zahlreiche Kriegsrichter, wie der spätere Ministerpräsident Hans Karl Filbinger und Wehrmachtsexperten stiegen in der Bundesrepublik Deutschland in hohe politische und juristische Ämter auf und waren an der Ausgestaltung eines neuen Wehrrechts maßgeblich beteiligt.

Da die Militärrichter als „Unbelastete“ galten, konnten sie aufgrund des „Huckepack-Verfahrens“ der Wiedereingliederung ehemaliger Beamter der NS-Justiz in die bundesdeutschen Justizverwaltungen oder in die Landesjustizverwaltungen sogar jeweils einem belasteten NS-Beamten die Wiederaufnahme ermöglichen.

Auch wenn Militärstrafrichter häufig in ideologischer Distanz zur NS-Ideologie standen, so tat dies im Regelfall der Effizienz kriegsgerichtlicher Spruchpraxis keinen Abbruch.

Ein markantes Beispiel dafür, wie sehr sich ein national-konservativer Jurist in den Terror der Nationalsozialisten verstrickt hat, ist die Karriere des am 15. Januar 1903 in Jena geborenen Professors Dr. Erich Schwinge. Er verhängte als Kriegsrichter von Januar 1944 bis Februar 1945 allein sieben Todesurteile (vgl. Detlev Garbe: „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“, Der Militärstrafrichter Erich Schwinge, Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989). Außerdem war er führender Kommentator des Militärstrafgesetzbuches nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Sein Kommentar erschien bis 1944 in sechs Ausgaben. Nach dem Krieg war er Ordinarius in Marburg und Bearbeiter und Mitherausgeber des 1977 erschienenen Werkes: „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ von Otto Peter Schweling, das als bewußt geschichtsverfälschend eingeordnet werden muß. Schwinge hat sich nach dem 2. Weltkrieg zu vielem, aber nie zu der Zahl der Todesurteile geäußert, für die er verantwortlich war. Abstrakt hat er allerdings später die Todesurteile verteidigt: „Die 10 000 bis 12 000 Todesurteile waren – das darf man nicht vergessen – der Preis dafür, daß Westeuropa vor bolschewistischer Überflutung bewahrt blieb“ (Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Nation Europa, Heft 30, S. 44 1980).

e) Die Ausgrenzung der Opfer aus dem Entschädigungsrecht

Wurde bereits der politisch-ideologische Charakter der Verfolgung dieser Opfer von den nach 1945 für die „Wiedergutmachung“ zuständigen Stellen nahezu vollständig negiert, so galt dies erst recht im Hinblick auf die politische oder weltanschauliche Qualität der Motive und Handlungen der betroffenen Wehrmachtssoldaten im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes (BERG) von 1953 und dann des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) von 1956. Auf der Grundlage des BEG führte insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einer Ausgrenzung dieser NS-Opfer. Die bestehende Rechtslage ist nicht geeignet, der historischen Dimension der Verfolgung gerecht zu werden.

Voraussetzung für eine Entschädigungsberechtigung nach dem BEG ist der sogenannte Verfolgungstatbestand. Ausschlaggebend für den Verfolgungstatbestand sind nicht objektive Umstände der Verfolgungshandlung, sondern allein der „Verfolgungsgrund“ als subjektives Element der Verfolger. Danach entscheidet also die Absicht der Mörder und Verfolger über die Entschädigungsberechtigung der Opfer. Als Verfolgungsgründe legt § 1 BEG fest, daß derjenige, welcher „aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische

Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist“ entschädigungsberechtigt ist. Die Bestrafung eines Kriegsdienstverweigerers durch die NS-Militärjustiz aufgrund der KSSStVO wird allerdings von der Rechtsprechung nicht als nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen angesehen, sondern nur dann, wenn „der Bestrafte auch wegen seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus getroffen werden sollte, d. h., wenn er deshalb besonders hart bestraft worden ist, liegt eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme vor“ (BGH, RzW 1956, 360/1957, 52). Damit werden entgegen der referierten historischen Sachlage die Entscheidungen der Kriegsgerichte grundsätzlich als rechtsstaatliche Entscheidungen anerkannt.

Selbst Mitglieder der „Zeugen Jehovas“, die aus innerster Glaubensüberzeugung heraus den Dienst in der Wehrmacht verweigerten, wurden nicht als Verfolgte im Sinne des BEG anerkannt, u. a., weil laut BGH für den Kriegsrichter der Beweggrund, aus dem der Kriegsdienst verweigert worden ist, unerheblich gewesen sei, soweit es auf die Feststellung des Straftatbestandes der Wehrkraftzersetzung ankam (vgl. BGH v. 24. Juni 1964, RzW 1964, 501, 502).

Insgesamt ist zu berücksichtigen, daß die wahren Motive der Deserteure schwer rekonstruierbar sind, weil sie aus verständlichen Gründen häufig auf eine Offenlegung ihrer Beweggründe vor den Kriegsgerichten verzichteten. Im Strafverfahren anzugeben, man hätte aus politischer Gegnerschaft zum NS-Regime gehandelt, hätte den sicheren Tod bedeutet. Zudem wurden politisch motivierte Handlungen in den Akten und bei Verurteilungen entstellt (bei „Kriegszitterern“ wurden etwa Organschädigungen als Verhaltensursache benannt, um das tatsächliche Ausmaß des Ungehorsams oder gar der Gegnerschaft gegen das totalitäre Regime zu verschleiern). Die genannten Bedingungen konnten bei den späteren Entschädigungsverfahren, die die Strafverfahrensakten zu Hilfe nahmen, nur zu Ungunsten der Betroffenen ins Gewicht fallen.

Über die häufig nicht nachweisbaren (oder nicht anerkannten) Verfolgungsgründe des § 1 BEG hinaus konnten die Betroffenen Leistungen nur dann erhalten, wenn sie die Bedingungen eines „Widerstandskämpfers“ im Sinne der Präambel des BEG („... daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war...“) erfüllten.

Das war aber nach herrschender Rechtsprechung bis 1966 nur dann der Fall, wenn die Handlung, für die man verfolgt worden war „Teil eines Gesamtverhaltens war, daß eine gewisse Dauer und Nachdrücklichkeit erkennen ließ und gewisse Erfolgsaussichten hatte“ (Fall Georg Bock, BGH v. 14. Juli 1961, RzW 1962 S. 68).

Hier urteilte der BGH, daß Bock, der sich einem Einberufungsbefehl widersetzt und sich später geweigert hatte Minen zu legen, dafür nicht als Widerstandskämpfer anzusehen sei. Erstens habe seine Handlung für die Wehrmacht nur einen verschwindenden

Ausfall bedeutet. Zweitens habe er durch seine Weigerung möglicherweise andere Wehrmachtsangehörige in Gefahr gebracht. Sein Verhalten habe schließlich gar seine Familie gefährdet! Eine Urteilsbegründung, deren Zynismus nicht mehr überbietbar ist.

Die Tat mußte also nach der Rechtsprechung geeignet gewesen sein, das NS-Regime erheblich zu schwächen. Für die isolierte Desertion wurde dies verneint. Später schränkte der BGH diese Rechtsprechung dahingehend ein, daß es auf die Erfolgsaussichten der Tat nicht mehr ankomme. Trotzdem waren die geforderten Bedingungen eine zu große Hürde für die Wehrmachtssoldaten, die auf ihrem Weg zur Verweigerung und Gegnerschaft isoliert waren, weil sie sich nicht, wie viele andere anerkannte Widerstandskämpfer, auf eine Solidargemeinschaft politischer und weltanschaulicher Opposition beziehen konnten.

Nicht einmal die in der juristischen Literatur angeregte Unterscheidung von aktivem und passivem Widerstand, also dem „bloßen Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt“, die vielen Kriegsdienstverweigerern eine Anerkennung verschafft hätte, wurde angewandt (vgl. H. Giessler in: Bundesminister der Finanzen/Walter Schwarz, – Hrsg. – Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4 S. 18ff.).

Schließlich weigerte sich die Rechtsprechung weitestgehend, eine Möglichkeit, die § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG vorsah, zur Anwendung zu bringen. Hiernach wird als Verfolgter anerkannt, „wer aufgrund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat;“.

Auch hierüber hätte ein größerer Teil der Kriegsdienstverweigerer oder „Wehrkraftersetzer“ anerkannt werden können.

Neben dieser sehr restriktiven, die Opfer nicht achtenden Rechtsprechung trugen eine Vielzahl von Verfahrensvorschriften, u. a. die engen Antragsfristen des BEG dazu bei, die Opfer der Wehrmachtsjustiz und -psychiatrie nahezu ausnahmslos von einer materiellen „Wiedergutmachung“ auszuschließen. Eine Antragsfrist bestand für das BEG von 1956 bis 1958 und dann noch einmal von 1965 bis zum 30. September 1966. Der Verweis der Bundesregierung (Drs. 10/6566 S. 17), auf eine Möglichkeit der Entschädigung nach dem allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) geht ins Leere, weil hier gar eine Antragsfrist nur von 1957 bis 1958 bestand und die in Rede stehenden Betroffenen davon ausgegangen sein dürften, auf sie als Opfer „typischen NS-Unrechts“ (BEG) treffe das AKG gar nicht zu.

Die Einordnung der Härterichtlinien der Bundesregierung vom 7. März 1988 in das System des AKG negiert den grundsätzlich politischen Charakter der Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten Wehrkraftsetzern. Nicht die reguläre Verurteilung nach der KSSStVO wird als NS-Unrecht anerkannt, sondern lediglich ein – inhaltlich nicht qualifiziertes – Übermaßverbot herangezogen. Nach § 2 Abs. 2 der Härtericht-

linien gelten als NS-Unrecht „auch gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie, auch unter Berücksichtigung der Zeit-, insbesondere der Kriegsumstände, als übermäßig bewertet werden müssen“.

Diese Regelung widerspricht dem Prinzip der Normenklarheit und ist ihrerseits unverhältnismäßig. Ungeklärt ist: Fallen darunter auch alle Urteile der Stand- und Schnellgerichte? Was bedeutet „unter Berücksichtigung der Zeit-, insbesondere der Kriegsumstände“? Das Bundesministerium der Finanzen hat bisher jegliche Auskunft über die Konkretion dieser Bestimmung verweigert.

Die Härteleistungen sind außergesetzliche Leistungen und begründen keinen Rechtsanspruch. Damit entfällt der in diesen Fällen notwendige Rechtsschutz für die Opfer. Auch die weiteren Bedingungen für den Erhalt einer Leistung nach den Härterichtlinien, insbesondere der Nachweis einer unverschuldeten Säumnis der ursprünglichen Antragsfrist,bürdet den Opfern eine unzumutbare Beweislast auf. Eine erneute Antragstellung für vormals abgewiesene wird nicht zugelassen. Es widerspricht weithin dem Charakter der Leistungen als Kompensation eines bereits erlittenen Schadens, wenn, wie in den Härterichtlinien, die Leistungsgewährung von weiteren gegenwärtigen, sozialen und gesundheitlichen Umständen abhängig gemacht wird.

Die hohen Voraussetzungen der Leistungsgewährung haben dazu geführt, daß es im Jahr 1988 im gesamten Bundesgebiet keinen einzigen Fall bei Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und „Wehrkraftzersetzen“ gab, dem laufende Leistungen zugesprochen wurden und nur einen Fall, bei dem eine einmalige Beihilfe gemäß § 6 der Härterichtlinien gezahlt wurde. Im Jahr 1989 war es nur einem „Wehrkraftzersetzer“ gelungen, eine laufende Leistung zu erhalten und nur sechs Betroffenen eine einmalige Beihilfe.

Während also ein SS-Offizier, dem „in Ausübung seines Dienstes“ ein Gesundheitsschaden entstanden ist, Leistungen nach dem BVG erhalten kann – das nicht einmal Antragsfristen wie das BEG kennt – ist den Opfern dieser „Dienstleistungen“ weitgehend eine solche Altersversorgung versagt geblieben. Die Betroffenen und deren Hinterbliebene werden nämlich nicht nur von direkten Entschädigungsleistungen, sondern ungerechtfertigterweise auch aus der Rentenversicherung ausgeschlossen, indem ihre „Verfolgungszeit“, insbesondere die Haftzeit, nicht als Beitragszeit oder wenigstens als sogenannte Ersatzzeit gemäß dem „Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung“ (WGSVG) gewertet werden: Für den Rentenanspruch ist laut WGSVG die Anerkennung als Verfolgter i. S. des § 1 BEG Voraussetzung für den Rentenanspruch.

2. Der Antrag soll dazu beitragen, die üblichen diskriminierenden Vorurteile („Feiglinge“, „Vaterlandsverräter“ etc.) über Deserteure und Kriegsdienstverweigerer abzubauen. Deren Tat soll

vielmehr im Sinne des Romans „Die Kirschen der Freiheit“ von Alfred Andersch als freiheitsliebender und lebensbejahender Akt begriffen werden. Jeder der sich verweigernden Soldaten bzw. Kriegsdienstverweigerer hat durch seine Tat die moralische Substanz einer humanitären Gesellschaft repräsentiert. Dies wird durch neue Veröffentlichungen immer wieder belegt. Nicht einmal die Bundesregierung hat einen Beleg dafür erbringen können, daß die Deserteure und Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime „aus Feigheit“ gehandelt hätten (vgl. Drs. 11/5218 S. 7). Ein solcher Vorwurf erscheint aufgrund der aktuellen Forschungslage geradezu widersinnig: Der Deserteur, der für seine Tat mit der sicheren Todesstrafe rechnen mußte, war objektiv in seinem Leben sogar mehr gefährdet als der einfache Soldat.

Es ist sachlich ferner völlig unangemessen, anzunehmen, eine allgemeine Anerkennung der Deserteure und Kriegsdienstverweigerer als NS-Opfer stelle zugleich den Soldaten der Wehrmacht ins Unrecht, „der glaubte, in diesem Krieg seine Pflicht tun zu müssen“, wie dies die Bundesregierung vertritt (vgl. Drs. 11/5218 S. 8). Beide Sachverhalte stehen in keinem logischen Verhältnis zueinander. Angesichts der objektiven Tatsache, daß die Kriege des NS-Staates verbrecherische Kriege waren, wäre zudem sicherlich eine Debatte über die Frage einer „Mitschuld“ der Soldaten bzw. der Wehrmacht allgemein historisch angemessener als über die Berechtigung, die Mitwirkung an diesen Kriegen zu verweigern. Gleichwohl kann festgehalten werden, daß viele Soldaten zugleich sowohl Opfer als auch Täter dieser Kriegsführung waren.

Symptomatisch für die mangelnde Fähigkeit der Nachkriegsgesellschaft, ihre unrühmliche Vergangenheit gerade im Hinblick auf die Militärjustiz des Nationalsozialismus aufzudecken, erscheint auch die vom Justizministerium geförderte Ausstellung zur NS-Justiz, welche die Greuelthaten der Wehrmachtjustiz aus unerfindlichen Gründen ausklammert.

Die seit einigen Jahren verstärkt einsetzende Forschung, gerade auch von Geschichtswerkstätten und staatsunabhängigen Wissenschaftlern, hat entscheidend dazu beigetragen, das Schicksal der Opfer der Militärjustiz zu erhellen. Für derartige Forschung sollten in Zukunft verstärkt öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu II. Einordnung als NS-Unrecht

1. Wie unter I. ausgeführt, sollen die Strafmaßnahmen der NS-Militärjustiz grundsätzlich, also nicht nur in Ausnahmefällen, als NS-Unrecht gesetzlich qualifiziert werden. Nimmt man die dort erbrachten Argumente zusammen, zeigt sich eine erstaunliche historische Parallele zu dem jahrzehntelang geleugneten Unrecht an den Zwangssterilisierten:

Auch hier hatte man lange Zeit nur in Ausnahmefällen das Vorhandensein einer NS-Unrechtsmaßnahme bestätigt. Auch hier wurde die zugrundeliegende Rechtsvorschrift, das Erb-

gesundheitsgesetz, als rechtsstaatliches Gesetz verteidigt. Zwangssterilisierungen habe es auch in anderen westeuropäischen Staaten gegeben und könne deshalb kein NS-Unrecht sein. Die hohe Zahl von 400 000 Zwangssterilisierten gegenüber wenigen dutzend oder hundert in anderen westeuropäischen Staaten, wurde lange ebensowenig als spezifisches Kriterium für das Typische des NS-Unrechtssystems anerkannt, wie die durchgängige Rechtsbeugung in den Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten selbst. Auch die Richter an den Erbgesundheitsgerichten waren mehrheitlich keine Mitglieder der NSDAP, dies alles hinderte sie nicht, objektiv NS-Unrecht zu sprechen.

Nach dem Krieg erkannten auch die alliierten Besatzungsmächte nicht den – mittlerweile von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages anerkannten – Unrechtscharakter des Erbgesundheitsgesetzes und setzten die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht außer Kraft. Gleiches geschah mit den Verurteilungen nach der KStVO, die teilweise noch nach der Kapitulation am 8. Mai 1945 vollstreckt wurden.

2. Indem die Strafmaßnahmen der Militärjustiz als Form politischer Verfolgung eingestuft werden, entfällt die Notwendigkeit einer spezifischen Widerstandshandlung als Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung. Ebensowenig, wie aus rassistischen Gründen Verfolgte (etwa Juden, Sinti und Roma) eine spezifische Widerstandshandlung für die Verfolgteigenschaft vorzuweisen hatten, ist dieses den Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren zuzumuten. Ihre Haltung und ihr Nicht-Mitmachen wurde mit drakonischen Mitteln bestraft, nicht erst eine Widerstandshandlung bestimmter Qualität.
3. Bereits im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) hatte die Fraktion DIE GRÜNEN in einem Entschließungsantrag (Drs. 11/5547) den Deutschen Bundestag aufgefordert, den bislang nicht nach § 1 BEG anerkannten NS-Opfern – darunter Zwangssterilisierte, „Euthanasie“-Opfer und Kriegsdienstverweigerer – die Realisierung ihrer Altersversorgungsansprüche durch Aufnahme in das WGSVG zu ermöglichen. Der Antrag wurde vom Deutschen Bundestag abgelehnt. Die Notwendigkeit einer solchen Lösung soll hiermit ebenso wie in anderen Fällen im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes erneut zur Debatte gestellt werden. Das bisherige Versäumnis des Gesetzgebers bei der Anerkennung der Verfolgungstatbestände darf finanziell nicht zu Lasten der Rentenversicherungsträger gehen.

In besonderer Weise ist auf die Lage der Hinterbliebenen der Verfolgten hinzuweisen, die entweder durch die unterbliebene grundsätzliche Interpretation der Militärstrafurteile als NS-Unrecht oder wegen der zusätzlichen einschränkenden Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis im Entschädigungsrecht vielfach um ihre Altersversorgung gebracht wurden.

4. Die regulären Antragsfristen nach dem BEG oder AKG sind seit Jahrzehnten abgelaufen. Betroffene können heute nur in strengen Ausnahmefällen „Härteleistungen“ ohne Rechtsanspruch erhalten. Sie scheitern in vielen Fällen zusätzlich an unzumutbaren bürokratischen Hürden, die nach mehr als 45 Jahren weniger verantwortbar sind als je zuvor. Dadurch, daß viele NS-Opfer jahrzehntelang nicht anerkannt und entschädigt wurden, wofür ihnen eigentlich Nachzahlungen für Jahrzehnte zuzubilligen wären, ist mindestensfalls eine neue gesetzliche Regelung vorzusehen, die die alten Verfahrensgrundsätze nicht fortführt. Auch die bisherige Verwaltung der Mittel allein über bürokratische Institutionen, die mit dem Verfolgungs- und späteren Lebensschicksal der Betroffenen nicht vertraut waren und sind, muß aufgegeben werden.

Eine Bundesstiftung, die in ihren Entscheidungskörpern auch Vertreter/innen der Verfolgten einen Platz gewährt und erleichterte Nachweise für die Verfolgungsschäden verankert, ist eine historische Chance, die Entschädigung der Opfer würdig zu gestalten.

5. Die Unterbringung in Militärstrafslagern gilt heute grundsätzlich nicht als KZ-Haft-ähnliche Inhaftierung. In den §§ 42, 43 BEG wird bestimmt, welche Lager als KZ oder als KZ-ähnliche Haftanstalten anerkannt werden und daß Entschädigung für diese Inhaftierung zugestanden wird. In einer neuen gesetzlichen Regelung ist eine rechtliche Konstruktion analog dieser Bestimmungen des BEG derart anzuwenden, daß das Erleiden der Straflagerhaft oder eine Teilnahme an den Strafbataillonen etc. der NS-Militärjustiz grundsätzlich eine Entschädigung rechtfertigen.
6. Das BEG, AKG oder die darauf bezogenen Härteregelnungen können für die hier genannten Verfolgten auch deshalb nicht zur Anwendung gebracht werden, weil erneute Anträge bei Fristversäumnissen oder früheren Ablehnungen praktisch nicht möglich sind.
7. Die Höhe der Mittel ist hier noch nicht bestimmbar. Es wäre Aufgabe der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen Haushaltsvorschlag zu unterbreiten, der den notwendigen Finanzbedarf für die drei Haushaltstitel (Entschädigung, Versorgungsleistungen, Forschung) ausweist.

